

Catering- und Bankett-Service der Brühlgut Stiftung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Organisator einer Veranstaltung (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) und dem Catering-Service der Brühlgut Stiftung für Behinderte, 8400 Winterthur (nachfolgend „Catering-Service“ genannt).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten neben den Bestimmungen, die der Catering-Service mit dem Auftraggeber speziell abgeschlossen hat. Sie beruhen auf Schweizer Recht und gelten auch im internationalen Verhältnis. Im Übrigen gelangt, wo ein Punkt weder durch die besonderen Vertragsbestimmungen noch durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, das Schweizerische Obligationenrecht zur Anwendung. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag (nachfolgend „Veranstaltungsvertrag“ genannt) kommt durch dessen gegenseitige Unterzeichnung zustande. Spätere Änderungen und Ergänzungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Leistungen des Catering-Services

Die konkreten Leistungen des Catering-Services richten sich nach dem Veranstaltungsvertrag. In diesem werden insbesondere Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die im Einzelnen vom Catering-Service zu erbringenden Leistungen umschrieben.

3. Speisen und Getränke

Speisen und Getränke sind grundsätzlich vom Catering-Service zu beziehen. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Catering-Services kann der Auftraggeber die Getränkelieferung an einen Dritten übertragen. In diesem Falle hat der Catering-Service Anspruch auf eine Servicegebühr sowie auf Korkengeld.

4. Anmeldung

Bis spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung muss der Auftraggeber dem Catering-Service die endgültige Teilnehmerzahl bekannt geben.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

Die Preise für die vom Catering-Service zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Veranstaltungsvertrag beziehungsweise der Offerte. Sämtliche Leistungen des Catering-Services werden über den Auftraggeber abgerechnet, soweit nicht bezüglich sämtlicher oder einzelner Leistungen (beispielsweise Extras) ausdrücklich individuelle Direktzahlung durch die Teilnehmer vereinbart worden ist.

Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu erfolgen.

Der Catering-Service behält sich vor, bei Vertragsabschluss eine angemessene Anzahlung oder eine Kreditkartengarantie zu verlangen. Gegebenenfalls ist die Anzahlung innert zehn Tagen nach Abschluss des Vertrages zu leisten. Erfolgt die Anzahlung nicht fristgerecht, kann der Catering-Service nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist von fünf Tagen den Vertrag auflösen und die unter Ziffer 6 und 7 genannten Annullationskosten verlangen.

6. Annullationsbedingungen

Abrechnungsgrundlage bildet die tatsächliche, mindestens jedoch die im Sinne von Ziffer 4 spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung vom Auftraggeber zu nennende endgültige Teilnehmerzahl.

- | | |
|------------------------------------|--|
| • bis 30 Tage vor Veranstaltung | kostenlos |
| • 29 bis 20 Tage vor Veranstaltung | 20% der pro Teilnehmer kalkulierten Kosten |
| • 19 bis 7 Tage vor Veranstaltung | 50% der pro Teilnehmer kalkulierten Kosten |
| • 6 bis 0 Tage vor Veranstaltung | 80% der pro Teilnehmer kalkulierten Kosten |

7. Zeitplan und Informationspflichten

Der vereinbarte Zeitplan ist durch beide Parteien sorgfältig einzuhalten. Versäumt es der Auftraggeber, dem Catering-Service die notwendigen Informationen vertragsgemäss mitzuteilen, kann eine korrekte Durchführung des Anlasses nicht gewährleistet werden. Der Auftraggeber hat den Catering -Service über alle wichtigen Umstände zu informieren, insbesondere über solche, die den Betrieb und/oder andere Gäste betreffen können.

Der Auftraggeber darf nur die im Vertrag umschriebene Veranstaltung durchführen. Dabei hat er auf die Hausordnung Rücksicht zu nehmen.

8. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber steht ein für eine korrekte Nutzung der Räumlichkeiten durch die Veranstaltungsteilnehmer. *

- Er haftet insbesondere für Verluste und Beschädigungen, die durch seine Gäste und/oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.
- Ohne ausdrückliche Zustimmung des Catering-Service darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass das von ihm mit Zustimmung des Catering Service verwendete Dekorationsmaterial feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht.
- Vom Auftraggeber mitgebrachtes Dekorationsmaterial ist von diesem am Ende der Veranstaltung wieder abzuholen. Nicht abgeholtes Dekorationsmaterial wird auf Kosten des Veranstalters vom Catering-Service entsorgt.

9. Haftung des Catering-Services

Der Catering-Service haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die vertragsgemässe Erfüllung des Vertrages, wobei die Haftung für leichtes Verschulden wegbedungen wird. Der Catering -Service lehnt jede Haftung ab bei nicht durch ihn verschuldeten Schäden in der Veranstaltungskette.

Der Catering-Service lehnt insbesondere jede Haftung für den Verlust und die Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände sowie für Diebstahl und Beschädigung von Kleidern und von mitgebrachten Gegenständen der Veranstaltungsteilnehmer ab.

10. Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung.

11. Gerichtsstand

Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien 8400 Winterthur.

* Ziffer 8 gilt nur für Veranstaltungen, die in den Räumen der Brühlgut Stiftung durchgeführt werden. Für Räumlichkeiten, die der Auftraggeber zu Verfügung stellt, lehnt der Catering-Service jegliche Haftung ab.